



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.04520

Entscheid

Eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101);

eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008; in dem die für die Umsetzung der Gesetzgebung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständigen Behörden bezeichnet werden (GG; SGS/VS 800.1);

eingesehen das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) vom 15. Februar 2013 und seiner Verordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeiten des kantonalen Führungsorgans (KFO);

eingesehen die Bundesverordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage), in der die Zuständigkeiten bei der Bekämpfung der Pandemie zugunsten der Kantone umverteilt werden, insbesondere dahingehend, dass diese im Fall einer örtlich begrenzten Erhöhung der Anzahl von Infektionen oder einer drohenden Erhöhung die Schliessung von Einrichtungen, das Verbot bestimmter Aktivitäten und sonstige Massnahmen anordnen können (Art. 8);

eingesehen den Entscheid des Bundesrats vom 1. Juli 2020, in dem ein Anstieg der Infektionszahlen seit Mitte Juni festgestellt und das Tragen von Masken im öffentlichen Verkehr im gesamten Staatsgebiet ab dem 6. Juli 2020 angeordnet wird;

eingesehen den Entscheid des Staatsrats vom 10. Juni 2020, in dem die besondere Lage erklärt wird;

eingesehen den Entscheid des Staatsrats vom 27. Juli 2020, in dem das Konzept zum Umgang mit einem möglichen erneuten Aufflammen der COVID-19-Epidemie im Wallis verabschiedet und das KFO mit seiner Umsetzung beauftragt wurde;

eingesehen die aktuellen Zahlen, aus denen insbesondere im Wallis eine deutlich schnellere Ausbreitung des Virus in fast allen Arten von Einrichtungen hervorgeht;

eingesehen die Tatsache, dass Skilifte, Sesselbahnen und ähnliche Anlagen nicht als Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs gelten, aber Massnahmen unterliegen, die vom Betreiber im Schutzkonzept festgelegt und von den zuständigen kantonalen Behörden bewilligt wurden (Art. 3a Absatz 2 Buchstabe a und Art. 9 der Covid-19-Verordnung besondere Lage);

eingesehen die Tatsache, dass der Verband Seilbahnen Schweiz gemeinsam mit Vertretern der Branche eine Grundlage für ein Schutzkonzept erarbeitet hat, das von den Bundesbehörden bewilligt wurde;

eingesehen die Tatsache, dass das Schutzkonzept ein wesentliches Werkzeug für die Bekämpfung des Coronavirus in Einrichtungen und bei Veranstaltungen für die Öffentlichkeit ist und die unter den in der Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgeschriebenen anzuwendenden Massnahmen immer im Sinne eines wirksamen Schutzes der anwesenden Personen ausgewählt werden müssen, wobei die Einhaltung der Abstandsregeln oder die Umsetzung von Schutzmassnahmen (Abschrankungen, Maskenpflicht) das Mittel der ersten Wahl bleiben, sofern nichts dagegen spricht (Art. 4 Absatz 2 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung besondere Lage);

erwägend in diesem Fall die Notwendigkeit, dass die Schutzkonzepte für Skilifte, Sesselbahnen und ähnliche Anlagen zwangsläufig organisatorische Massnahmen enthalten müssen, die den oben genannten Sicherheitsanforderungen entsprechen;

eingesehen die Artikel 40 Absatz 1 und 2 Buchstabe c EpG sowie 4 Absatz 2 Buchstabe a, 8, 9 und 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur und der Tourismus-Taskforce,

entscheidet

der Staatsrat

1. dass im touristischen Verkehr die Schutzkonzepte des öffentlichen Verkehrs und der Seilbahnen Schweiz umgesetzt werden müssen (Maskenpflicht in geschlossenen Fahrzeugen, z.B. in Kabinen oder Sesselliften mit geschlossener Gondel);
2. dass die Schutzkonzepte für Seilbahnen (Skilifte, Sesselbahnen und ähnliche Anlagen) folgende organisatorische Massnahmen enthalten müssen:
 - a) wo immer möglich müssen zur Vermeidung von Menschenansammlungen für ankommende und weggehende Passagiere Warteschlangen gebildet werden (nach dem Vorbild der Warteschlangen bei der Sicherheitskontrolle an Flughäfen);
 - b) in allen Warteschlangen und an Orten von Menschenansammlungen (Kassen, Bushaltestellen usw.) ist das Tragen einer Maske verpflichtend;
 - c) Halsschläuche und andere industrielle Stöfmasken, die den von der Swiss National COVID-19 Science Task Force definierten Normen entsprechen, werden in den Skigebieten als Schutz anerkannt;
 - d) in Bezug auf das Personal der Dienstleistungserbringer und in Abwesenheit konkreter Schutzmassnahmen gilt für alle Mitarbeitenden, die enge Kontakte (weniger als 1.5 m Abstand) untereinander oder mit den Kundinnen und Kunden haben könnten, die Maskenpflicht;
3. dass alle Skischulen das Schutzkonzept von SwissSnowsports anwenden müssen, wobei zusätzlich deutlich gemacht wird, dass:
 - a) das Tragen einer Maske für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren an Orten von Menschenansammlungen, insbesondere zu Beginn und am Ende von Kursen (einschliesslich Privatkursen), sowie in den Büros und an den Verkaufsschaltern verpflichtend ist;
 - b) in Snow-Parks und bei ähnlichen Aktivitäten ist das Tragen einer Maske für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren in allen geschlossenen Räumen verpflichtend (Ruheräume, Kantinen, WC usw.);
4. daran zu erinnern, dass für Gruppenaktivitäten im Freien die Empfehlungen des BAG und spezifische Schutzkonzepte gelten;
5. dass folgende Personengruppen von der Maskenpflicht ausgenommen sind:
 - Kinder vor ihrem 12. Geburtstag,
 - Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
6. daran zu erinnern, dass die Vorschriften über sozialen Abstand und der Hygiene sowie die Schutzkonzepte streng eingehalten werden müssen;
7. dass die Gemeindebehörden zuständig dafür sind, die Umsetzung des vorliegenden Entscheids zu überprüfen;

8. daran zu erinnern, dass im Falle eines unzureichenden Schutzkonzepts oder einer nicht ordnungsgemässen Umsetzung die Schliessung der Anlagen, das Verbot der Aktivitäten sowie andere angemessene Massnahmen (Art. 9 Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage) angeordnet werden können; der Staatsrat delegiert die Zuständigkeit hierfür an das für die Sicherheit und an das für die Gesundheit zuständige Departement;
9. dass der vorliegende Entscheid alle entgegenstehenden Bestimmungen aufhebt und am 18. Oktober 2020 für so lange wie nötig, höchstens aber für 6 Monate in Kraft tritt;
10. dass gegen den vorliegenden Entscheid innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht eingelegt werden kann (Art. 72 VVRG). Diese Beschwerde hat in zweifacher Ausfertigung eingereicht zu werden und eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begründung, die Beweismittel und die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und der angefochtene Entscheid ist beizufügen (Art. 48 VVRG);
11. die aufschiebende Wirkung einer möglichen Beschwerde im Interesse der öffentlichen Gesundheit zu entziehen;
12. den vorliegenden Entscheid und die anderen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Massnahmen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Sitzung vom **15. Okt. 2020**

im Namen des Staatsrats

Der Präsident

Christophe Darbellay



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Verteiler

- 1 Ausz. pro Departement
- 1 Ausz. KFO
- 1 Ausz. Kantonsarzt
- 1 Ausz. Dienststelle für Gesundheitswesen
- 1 Ausz. Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Information (Art. 8 Absatz 2 Covid-19-Verordnung)